



Erklärung für nichtansässige Personen im Sinne von Paragraph 246, TCA, 1997

Erklärung, die von einer nichtansässigen Person auszufüllen ist

1. Von der nichtansässigen Person auszufüllen

Name der Person:

Anschrift der Person:

Steueridentifikationsnummer im Wohnsitzland (sofern relevant)

A. Ich erkläre, dass ich

- im steuerrechtlichen Sinne nicht in Irland ansässig bin,
- keine Zinsen im Zusammenhang mit einem Handel oder Geschäft erhalte, der/das in Irland über eine Niederlassung oder Agentur durchgeführt wird, und
- in (Land) meinen steuerlichen Wohnsitz habe, wobei es sich um ein „relevantes Gebiet“¹ handelt.

B. Ich bestätige, dass der Zinsartikel im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen

(Land) und Irland vorsieht, dass Irland keine Steuern auf Zinsen erhebt /

Steuern in Höhe von maxima % auf Zinsen erhebt [Unzutreffendes bitte streichen]².

C. Ich erkläre, dass ich Nutzungsberechtigte(r) der Zinszahlungen bin, die von

³ (Name der Person, die die Zinsen zahlt) geleistet werden und auf die sich diese Erklärung bezieht.

D. Ich erkläre, dass ich gemäß dem (unter B. genannten) Doppelbesteuerungsabkommen in Bezug auf die gesamte (unter C. genannte) Zinszahlung Anspruch auf Entlastung habe.

E. Ich verpflichte mich dazu, bei Änderungen meiner Situation die Person, die die Zinsen zahlt, nämlich: , unmittelbar und schriftlich darüber zu informieren.

Unterschrift der Person

Datum

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Unterzeichnet in meiner Eigenschaft als

Bitte dieses Kästchen ankreuzen, falls Sie eine Wohnsitzbescheinigung [Formular 6166] beifügen, anstatt dieses Formular von den US-Steuerbehörden beglaubigen zu lassen⁴

2. Von der Steuerbehörde der nichtansässigen Person auszufüllen

Ich bestätige, dass die oben genannte Person in

(Land eingeben) ihren Wohnsitz im Sinne des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens hat.

Die Steueridentifikationsnummer lautet:

Unterschrift

Datum

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

OFFIZIELLER
STEMPEL¹ Siehe Anmerkung 2.² Siehe Anmerkung 4.³ Die Person, die die Zinsen zahlt, sollte Hinweis 5 gründlich lesen, bevor sie die Zinszahlung leistet.⁴ Siehe Anmerkung 6.

Anmerkungen

Mit dieser Erklärung soll ermöglicht werden, die im Zinsartikel des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) vorgesehenen Entlastungen automatisch zu gewähren, ohne die Revenue Commissioners einschalten zu müssen.

1. Voraussetzungen für die Verwendung der Selbsterklärung

Dieses Formular sollte ausgefüllt werden, sofern

1. die Zahlung ohne die Selbsterklärung der Besteuerung gemäß Paragraf 246 (2) des TCA von 1997 unterläge und die Person, an die die Zahlung geleistet wird, nach den Bestimmungen von Paragraf 246 (3) des TCA von 1997 keinen Anspruch auf Steuerbefreiung hat;
2. die Person, an die die Zinsen gezahlt werden, Nutzungsberechtigte(r) der Zinsen ist;
3. die Person, an die die Zinsen gezahlt werden, nicht in Irland ansässig ist und die Zinsen nicht im Zusammenhang mit einem Handel oder Geschäft gezahlt werden, der/das in Irland über eine Niederlassung oder Agentur durchgeführt wird;
4. die Person, an die die Zinsen gezahlt werden,
 - a. zum Zwecke der Besteuerung in Irland und durch den Vertragspartner des Abkommens oder
 - b. im Rahmen des DBAals Person (d. h. undurchsichtig anstatt transparent) erachtet wird;
5. die Person im Rahmen des jeweiligen DBA nur als im Land des Partners ansässig erachtet wird;
6. der im Zinsartikel des DBA vorgesehene DBA-Zinssatz, der auf die Zinszahlungen der im Vertragspartnerland ansässigen Person angewendet wird, weniger als 20 % beträgt;
7. der Zahlungsempfänger gemäß DBA Anspruch auf Entlastung hinsichtlich der Zinszahlung hat, sodass die einbehaltene Steuer vollständig oder teilweise erstattungsfähig wäre.

2. Relevantes Gebiet

Im Sinne von Paragraf 246 des TCA von 1997 ist ein „relevantes Gebiet“ definiert als

- ein Land (nicht Irland), das Mitglied der Europäischen Union ist,
- ein Land, das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland geschlossen hat, oder
- ein Land, das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland geschlossen hat, das noch nicht ratifiziert wurde.

3. Doppelbesteuerungsabkommen

Aktuelle Informationen über die Länder, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, finden Sie auf unserer Website unter: <https://www.revenue.ie/en/tax-professionals/tax-agreements/index.aspx>

4. Zinsartikel

Mithilfe des Zinsartikels des jeweiligen irischen Doppelbesteuerungsabkommens wird festgestellt, ob die in Irland auf die geleisteten Zinszahlungen anfallende Steuer erlassen werden kann.

Beispielsweise enthält der Zinsartikel [Artikel 12] des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und Schweden folgende Bestimmung:

- „1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in diesem Staat nur besteuert werden, wenn die ansässige Person der Nutzungsberechtigte der Zinsen ist.“

Dementsprechend ist bei Zinszahlungen an eine in Schweden ansässige und in Bezug auf die Zinsen nutzungsberechtigte Person in Irland keine Steuer auf die Zinszahlung zu erheben oder abzuziehen. Somit können die Zinsen brutto [d. h. ohne Abzug der Quellensteuer gemäß Paragraf 246(2), TCA, 1997] an den Zahlungsempfänger gezahlt werden.

Hingegen sieht der Zinsartikel [Artikel 11] des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und Belgien Folgendes vor:

- „1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in diesem anderen Staat besteuert werden.
2. Diese Zinsen können auch in dem Vertragsstaat, in dem sie entstanden sind, und nach dem Recht besteuert werden. Jedoch darf die so erhobene Steuer 15 Prozent des Zinsbetrags nicht übersteigen.“

Dementsprechend werden bei Zinszahlungen an eine in Belgien ansässige und in Bezug auf die Zinsen nutzungsberechtigte Person die Zinsen mit dem ermäßigten irischen Steuersatz von 15 Prozent besteuert. Somit kann die Zinszahlung an den Zahlungsempfänger unter Anwendung eines Quellensteuersatzes von 15 Prozent erfolgen [anstelle des in Pragraf 246(2), TCA, 1997 vorgesehenen Quellensteuersatzes von 20 Prozent].

5. Person, die die Zinsen zahlt

Bevor die Zinsen ohne Steuerabzug oder nach Abzug des ermäßigten Quellensteuersatzes ausgezahlt werden, sollte die Person, die die Zinsen zahlt, das folgende Handbuch zu Steuern und Abgaben lesen, um sicherzustellen, dass alle geltenden Bedingungen für die Zahlung der Zinsen erfüllt sind: Tax and Duty Manual 08-03-06 <https://www.revenue.ie/en/tax-professionals/tdm/income-tax-capital-gains-tax-corporation-tax/part-08/08-03-06.pdf>.

6. Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika

Die irische Steuerbehörde räumt ein, dass es für in den Vereinigten Staaten ansässige Personen schwierig sein kann, das Formular 08-03-06 Interest Payments von den US-Steuerbehörden beglaubigen zu lassen. Daher erachtet die irische Steuerbehörde eine Ansässigkeitsbescheinigung für US-Steuerzwecke (Formular 6166) als akzeptabel anstelle einer Beglaubigung von Formular 08-03-06 Interest Payments durch die US-Steuerbehörden.

Das Formular 6166 und das nicht beglaubigte, jedoch vollständig ausgefüllte Formular 08-03-06 Interest Payments sollten an die Person übergeben werden, die die Zinsen zahlt.

Das Formular 6166 ist erhältlich beim US-Finanzministerium:
Department of the Treasury, Internal Revenue Service, Philadelphia, PA 19255, USA.

Sie können das Formular 6166 unter www.irs.gov anfordern.

Die Revenue Commissioners (Revenue) erheben Steuern und Abgaben und führen Zollkontrollen durch. Für diese Zwecke und weitere vom Oireachtas zugewiesene gesetzliche Aufgaben erhebt Revenue von seinen Kundinnen und Kunden bestimmte personenbezogene Daten. Ihre personenbezogenen Daten können unter bestimmten Umständen mit anderen Regierungsministerien und Behörden ausgetauscht werden, sofern dies gesetzlich so vorgesehen ist. Alle Einzelheiten zur Datenschutzrichtlinie von Revenue sowie Informationen dazu, wie wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen und welche Rechte Sie als betroffene Person haben, finden Sie auf unserer Website www.revenue.ie unter **Privacy**. Die Einzelheiten zur Richtlinie sind auf Anfrage auch in gedruckter Form erhältlich.

Die Informationen in diesem Dokument dienen lediglich als Anhaltspunkte und stellen keine professionelle Beratung, d. h. auch keine Rechtsberatung, dar. Es sollte nicht angenommen werden, dass die Informationen vollständig sind oder die Anhaltspunkte für jeden spezifischen Fall eine endgültige Antwort darstellen.